

Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert werden

**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992)**

**VII. HAUPTSTÜCK**

**Organe der Bildungsverwaltung**

**§ 61**

**Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion für Oberösterreich**

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann steht der Bildungsdirektion für Oberösterreich als Präsidentin bzw. Präsident vor.

~~§ 61~~

~~**Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion für Oberösterreich**~~

~~(1) Der Landeshauptmann steht der Bildungsdirektion für Oberösterreich als Präsident vor.  
(2) Die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bildungsdirektion für Oberösterreich beginnt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Monatsersten.~~

**§ 62**

**Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung durch Verordnung**

(1) Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann ein Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten betrauen.

(2) Eine Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns nach Abs. 1 ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen.

~~§ 62~~

~~**Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung durch Verordnung**~~

~~(1) Der Landeshauptmann kann ein Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten betrauen.  
(2) Eine Betrauung nach Abs. 1 beginnt frühestens mit dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Monatsersten.  
(3) Eine Verordnung des Landeshauptmanns nach Abs. 1 ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen.~~

**VIII. HAUPTSTÜCK**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 64**

**Übergangsbestimmung**

(1) Wo in diesem Landesgesetz Schulerhaltungsbeiträge nach der Schülerzahl des Vorjahres zu berechnen sind, ist bei neu errichteten Schulen im ersten Jahr die Schülerzahl

schätzungsweise festzusetzen. Der Unterschied zur Berechnung nach der tatsächlichen Schülerzahl ist im nächsten Jahr auszugleichen.

(2) Die bestehenden Hauptschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 nach Maßgabe des § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2012, zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen (Schulstandorte) auszugehen; jeweils bestehende Bewilligungen (Bescheide) und Verordnungen erstrecken sich fortan auf die Neuen Mittelschulen. Gleiches gilt für die Überleitung einer Neuen Mittelschule in eine Mittelschule mit 1. September 2020.

#### **§ 64a**

##### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

Bis zum 10. September 2023 kann der Kostenersatz gemäß § 48a Abs. 3 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß des gemäß § 48a Abs. 2 festgestellten Bedarfs geleistet werden. Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs hat der Schulerhalter den Personaleinsatz anzupassen und alle tauglichen Mittel zur Kostenreduktion tunlichst auszuschöpfen, soweit dies nicht den Schulbesuch von Kindern gefährdet. Dies gilt sinngemäß hinsichtlich des Kostenersatzes für Assistenz gemäß § 48b.

#### **§ 64b**

##### **Bereitstellung von Räumlichkeiten auf Grund der COVID-19-Krisensituation**

Soweit dies zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist, kann der Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bis zum 10. September 2023 für die Erteilung des Unterrichts andere oder zusätzliche Gebäude oder Räume bereitstellen, die hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit im Sinn des § 55 Abs. 2 im Wesentlichen entsprechen. § 58 ist nicht anzuwenden. Durch eine solche vorübergehende Verwendung von Gebäuden oder Räumen für Schulzwecke zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation tritt keine Widmung im Sinn des § 59 Abs. 1 ein.

#### **§ 65**

##### **Verweisungen**

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
- Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 137/2022](#)[BGBl. I Nr. 224/2021](#);
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022.